

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Kautz, Dkfm. Rambossek, Friewald, Rupp
und DI Toms

gemäß § 29 LGO zur Resolution der Marktgemeinde Langenzersdorf, betreffend
Änderung des NÖ Kleingartengesetzes, LT-309/E-1/15

betreffend „Änderung des NÖ Kleingartengesetzes“

Das NÖ Kleingartengesetz wurde zuletzt im Jahre 1994 geändert. Damals wurden einige Anpassungen betreffend die Zulässigkeit von Gebäuden in Kleingärten vorgenommen.

Zwischenzeitlich wurde die NÖ Bauordnung 1996 erlassen. Diese enthält neue Begriffsbestimmungen, sowie technische und verfahrensrechtliche Erleichterungen. Da das NÖ Kleingartengesetz eine Sondernorm zur Bauordnung darstellt, ist es erforderlich, auch das NÖ Kleingartengesetz an die nunmehr gültige Bauordnung und Bautechnikverordnung anzupassen.

Klargestellt soll auch die Intention des Gesetzgebers werden, wonach ein Kleingarten für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und zu Erholungszwecke vorgesehen ist. Bereits bei der letzten Änderung des Kleingartengesetzes wurde in der Antragsbegründung zum Ausdruck gebracht, dass die damaligen Veränderungen im Bereich der Zulässigkeit von Gebäuden nicht dazu führen sollen, dass Kleingartenhütten ganzjährig bewohnt werden und damit quasi eine neue Kategorie des Baulandes geschaffen wird. Kleingartenanlagen sollen Erholungszwecken dienen, jedoch keine dauernd genützte Wohnsiedlungen darstellen. Dieser Umstand soll nunmehr auch direkt im Gesetz klargestellt werden, ohne dass daraus abzuleiten ist, dass auch die Benützbarkeit derartiger Objekte bei der Baubewilligung oder Fertigstellung durch die

Baubehörde zeitlich einzuschränken ist oder ein Benützen einer Kleingartenhütte im Winter eine zweckwidrige Nutzung die verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen ist, darstellt.

Den geänderten Lebens- und Freizeitgewohnheiten wird aber insoweit Rechnung getragen als auch nunmehr bestimmte Veränderungen in Bezug auf eine bessere bzw. leichtere Nutzung von Kleingärten ermöglicht werden, die jedoch insgesamt nicht dem vorgesehenen Zweck und der Bestimmung eines Kleingartens zuwider laufen. Auch die Möglichkeit, befestigte Terrassen bis zu einer fixen Größe von maximal 16 m² zu errichten, soll den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragen.

Die in der NÖ Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung vorgesehenen technischen Erleichterungen sollen natürlich auch für Kleingartenhütten zur Anwendung gelangen. Auch hinsichtlich der baulichen Gestaltung und der Abstandsregelungen sind vereinfachende Bestimmungen gerechtfertigt. Einerseits wird damit berücksichtigt, dass die Kleingartenparzellen keine eigenen Grundstücke sind, somit die strengeren Bestimmungen der Bauordnung und Bautechnikverordnung für diesen Bereich nicht zur Anwendung gelangen, andererseits soll mit den Erleichterungen auch ein einfacherer Einsatz des Baustoffes Holz möglich werden.

Das NÖ Kleingartengesetz wurde erstmals 1988 erlassen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde mit einer Übergangsbestimmung für jene bestehenden Kleingartenanlagen für die über dieses Gesetz hinausgehende Bebauungsbestimmungen in Kraft standen ein Übergangsfrist von 10 Jahren geschaffen. Die Übergangsfrist ist am 31. Dezember 1999 abgelaufen. Sie soll auch nicht verlängert werden. Um jedoch die Möglichkeit zu bieten anhängige Verfahren – also Ansuchen die vor dem 31. Dezember 1999 gestellt wurden, aber noch nicht erledigt sind – nach den bisherigen Bebauungsvorschriften der Gemeinde zu Ende zu führen, wurde die Übergangsbestimmung entsprechend ergänzt.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Kautz, Dkfm. Rambossek, u.a. beiliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.